

X. Wahlperiode
Sitzungsvorlage Nr. H 198-1 V
Vorberatung keine
Vorberatung keine
Beschlussfassung Rat

öffentlich
Datum: 08.03.2017
Amt/Aktenzeichen 20
Auskunft erteilt: Herr Rive
Mitwirkung durch ./.

Einbringung des Entwurfs des Gesamtabchlusses 2015

1. Sachverhalt:

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen, der die Rechnungsergebnisse der Gemeinde Grefrath und ihrer drei Gesellschaften zusammenfasst. Dieser ist nach § 2 des Gesetzes zur Einführung des NKF erstmalig zum 31.12.2010 aufzustellen. Der Gesamtabchluss 2010 wurde dem Rat am 30.01.2017 als Entwurf zugeleitet und an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Der Gesamtabchluss für das Jahr 2015 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH erstellt.

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015 einschließlich des Lageberichts sind als Anlage beigefügt. Vor der abschließenden Bestätigung durch den Rat gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW, muss er vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden. Danach erfolgt die Beratung und Bestätigung im Rat der Gemeinde Grefrath. Zugleich ist über die Entlastung des Bürgermeisters zum Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2015 zu entscheiden.

Durch das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse vom 25.06.2015 kann bei der Aufstellung der Gesamtabchlüsse 2011 bis 2014 auf das oben beschriebene Prüfverfahren verzichtet werden. Der Gesamtabchluss 2015 ist wiederum nach den Bestimmungen der GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen und vom Rat zu bestätigen.

Zur anschließenden Anzeige des Gesamtabchlusses 2015 bei der Kommunalaufsicht ist es ausreichend, die vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassungen der Gesamtabchlüsse 2011 – 2014 beizufügen. Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit wird Gebrauch gemacht. Das Gesetz tritt am 30.06.2017 außer Kraft.

2. Stellungnahme zum Haushaltsplan:

Die Vorlage berührt den Haushaltsplan nicht.

3. Beschlussentwurf:

Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2015 wird zur Kenntnis genommen. Dieser wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und abschließenden Feststellung durch den Rat zugeleitet.

4. Anlagen:

Entwurf des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2015

Lommetz